



#### **4. Vorsitz, Geschäftsstelle und Arbeitsgruppen**

Den Vorsitz des KPR hat die zweite Stellvertreterin des Landrates und Dezernentin für Finanzen und Soziales, von Amts wegen. Die Vorsitzende repräsentiert den KPR nach außen.

Der Geschäftsstelle des KPR obliegt die Bearbeitung der laufenden Geschäfte. Dazu zählen die Vor- und Nachbereitung sowie die Dokumentation der Sitzungen sowie anderer Veranstaltungen und Aktionen des KPR. Die Kommunikation mit den Mitgliedern des KPR sowie lokalen Präventionsräten und anderen Präventionsakteuren des Landkreises. Die Beratung und Unterstützung örtlicher Träger von Präventionsprojekten, die Öffentlichkeitsarbeit, die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des KPR, die Vertretung des KPR in anderen Präventionsnetzwerken und die Zusammenarbeit mit dem Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung MV und deren Arbeitsgruppen.

Themenspezifischer Arbeitsgruppen können installiert werden, siehe dazu Pkt. 1 der GO Allgemeinde Grundsätze. Für die Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen können sowohl Mitglieder des KPR als auch außenstehende Experten gewonnen werden. In den Arbeitsgruppen sollten nicht mehr als 10 Personen arbeiten. Aus ihrer Mitte ist ein Vorsitz zu benennen. Der Mitgliederversammlung sind Arbeitsergebnisse mitzuteilen.

#### **5. Fördermöglichkeiten**

Der KPR hat die Möglichkeit aus Mitteln des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung MV, Projekte zur Kriminalitätsvorbeugung zu fördern. Grundlage für die Entscheidung ist die Richtlinie des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung MV. Die Geschäftsstelle informiert den KPR über die Beteiligung an Projekten und deren Umsetzung.

#### **6. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des KPR, sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des KPR und tagt mindestens zweimal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies gegenüber der Vorsitzenden schriftlich (ggf. auch elektronisch) beantragt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent aller Mitglieder anwesend sind. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich (ggf. auch elektronisch) mit mindestens 14-tägigem Vorlauf. In begründeten Fällen kann zu einer Mitgliederversammlung auch kurzfristig eingeladen werden. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in offener Abstimmung. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Beschlussvorschläge einzureichen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Bei Erfordernis können Beschlüsse im Umlaufverfahren (ggf. auch elektronisch) gefasst werden. Soweit nichts anderes festgelegt wird, hat in der Mitgliederversammlung jedes Mitglied eine Stimme. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bezüglich der persönlichen Befangenheit gelten die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Mitwirkungsverbote in Sitzungen der Gemeindevertretungen und Kreistage enthaltenen Grundsätze entsprechend (vgl. §§ 24,105 Abs. 6 KV M-V).

Die Presse-Öffentlichkeitsarbeit über die Arbeit des KPR und die Mitgliederversammlung obliegt der Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

#### **7. Schlussbestimmung**

Die Geschäftsordnung des Kommunalen Präventionsrates des Landkreises Rostock vom 30.09.2019 wird aufgehoben. Die Geschäftsordnung wird mit der zweiten Änderung am 18.05.2022 beschlossen.



Anja Kerl

Vorsitzende des Kommunalen Präventionsrates; Dezernentin, 2. Stellv. des Landrates des LKROS  
Güstrow den 18.05.2022